

Handlungsanweisung des Landkreises Elbe-Elster zur Umsetzung der Leistungen für Bildung und Teilhabe

1. Allgemeines
- 1.1. Geltungsbereich
2. Leistungen für Bildung und Teilhabe
- 2.1. Grundsätzliches zur Antragstellung
- 2.2. (Schul)Ausflüge und mehrtägige (Klassen)Fahrten
- 2.2.1. Grundsätzliches
- 2.2.2. Eintägige Kita-/ Schulausflüge
- 2.2.3. mehrtägige Gruppen-/Klassenfahrten
- 2.3. Schulbedarf
- 2.4. Schülerbeförderung
- 2.5. Lernförderung
- 2.5.1. Personenkreis
- 2.5.2. Ziel der Lernförderung
- 2.5.3. Leistungsvoraussetzung
- 2.5.4. Leistungsdauer
- 2.5.5. Berechtigung zur Durchführung der Lernförderung
- 2.5.5.1. Grundlagen für die Leistungserbringung durch die KVHS
- 2.5.5.2. Grundlagen für die Leistungserbringung durch die Fördereinrichtungen
- 2.5.6. Durchführung der Lernförderung
- 2.5.7. Vergütungshöhe und Art der Kostenübernahme
- 2.6. Mittagsverpflegung
- 2.7. soziale und kulturelle Teilhabe
3. Schlussbestimmungen
- 3.1. rückwirkende Leistungen
- 3.2. spezielle Handlungsanweisungen
- 3.3. Inkrafttreten

1. Allgemeines

Diese Handlungsanweisung umfasst die Bewilligung von Leistungen für Bildung und Teilhabe nach den Bestimmungen des

- §§ 28, 29 und 30 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) für Leistungsberechtigte von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende,
- §§ 34, 34a und 34b Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) für Leistungsberechtigte der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII,
- § 42 Nr. 3 i. V. m. §§ 34, 34a und 34 b SGB XII für Leistungsberechtigte der Grundsicherung im Alter und bei voller Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII ,
- § 6 b Bundeskindergeldgesetz (BKGG) i. V. m. §§ 28, 29 und 30 SGB II für Kinderzuschlags- und Wohngeldberechtigte,
- §§ 2 und 3 Absatz 3 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) i. V. m. §§ 34, 34a und 34 b SGB XII für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG.

Leistungen für Bildung und Teilhabe nach den o. g. Bestimmungen können im Landkreis Elbe-Elster nur die Anspruchsberechtigten erhalten, die ihren Wohnsitz im Landkreis Elbe-Elster haben und eine Schule oder Kindertagesstätte (Kita) innerhalb Deutschlands besuchen. Wird eine Schule oder Kita außerhalb Deutschlands besucht, scheidet eine Leistungsgewährung aus.

1.1. Geltungsbereich

Der Landkreis Elbe-Elster ist nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II im Bereich des SGB II und dem BKGG sowie nach § 97 und § 98 SGB XII im Bereich des SGB XII und AsylbLG zuständiger kommunaler Träger der Leistungen zur Umsetzung von Bildung und Teilhabe im Gebiet des Landkreises Elbe-Elster.

2. Leistungen für Bildung und Teilhabe

2.1. Grundsätzliches zur Antragstellung

Die Beantragung von Leistungen des Bildungspaketes ist mit einem Globalantrag zur Sicherung der Ansprüche in einem Bewilligungszeitraum möglich. Durch den Globalantrag sichert sich der Antragsteller die Leistungen für Bildung und Teilhabe dem Grunde nach und vermeidet so eine Ablehnung von Leistungen, die kurzfristig entstehen. Der Globalantrag gilt für den Zeitraum, in dem die Bewilligungsvoraussetzungen vorliegen. Insgesamt entfaltet er seine Gültigkeit für die Bewilligungsdauer des SGB II-, SGB XII - Bescheides oder des Bescheides nach §§ 2, 3 Absatz 3 AsylbLG. Für Leistungsberechtigte im Bereich des SGB II und SGB XII gelten zur Fristwahrung die Anträge auf die entsprechende Leistung als Globalantrag für zukünftige Bedarfe, wobei hier der Antragsbogen für das Bildungspaket erweitert werden muss (z. B. durch ein Zusatzblatt/Merkblatt auf dem der Hinweis gegeben wird, dass mit diesem Antrag dem Grunde nach auch die Leistungen nach § 28 SGB II bzw. § 34 SGB XII beantragt werden).

Antragsteller, die Leistungen nach §§ 2, 3 AsylbLG erhalten, können sich Leistungen des Bildungspaketes dem Grunde nach sichern, indem sie einen Globalantrag stellen (Vordruck Globalantrag). Durch den Globalantrag besteht die Möglichkeit, bei kurzfristig entstehenden Bedarfen, den verauslagten Betrag zu erstatten. Nach Ablauf der jeweiligen Bewilligungsdauer ist ein neuer Globalantrag/Antrag zu stellen.

Für den Personenkreis des AsylbLG, der nach § 3 Absatz 3 AsylbLG auf die §§ 34 bis 34 b SGB XII verweist, gelten entgegen dem § 28 Absatz 1 Satz 2 SGB II keine Altersobergrenzen für Schülerinnen und Schüler. § 34 Absatz 1 SGB XII sieht ebenfalls keine Altersbegrenzung vor. Auch verweist § 3 Absatz 3 AsylbLG nicht auf die Regelung im SGB II. Ebenfalls wird durch den Begriff „junge Erwachsene“, in § 3 Absatz 3 AsylbLG, keine Altersgrenze eingeführt (Vgl. Rundschreiben 13/15 des MASGF vom 29. April 2015).

Damit ist hier von einem Verzicht auf eine Altersobergrenze für den Personenkreis der Schülerinnen und Schüler nach AsylbLG, mit Ausnahme des § 34 Absatz 7 SGB XII, für die Leistungen der Bildung und Teilhabe auszugehen.

Für Bezieher von Wohngeld und dem Kinderzuschlag verjähren Ansprüche auf Leistungen für Bildung und Teilhabe gemäß § 6 b Absatz 2a BKGG in zwölf Monaten nach Ablauf des Kalendermonats, in dem sie entstanden sind. D. h., dass dieser Personenkreis z. B. die Leistungen für den persönlichen Schulbedarf auch noch nachbewilligt bekommen kann, und zwar unabhängig von den Regelungen über den persönlichen Schulbedarf in dieser Handlungsanweisung. Entsprechend ist auch mit den anderen Leistungen des Bildungspaketes zu verfahren. In den Fällen einer rückwirkenden Antragstellung ist es erforderlich, dass dieser Personenkreis neben der konkreten Antragstellung auch die entsprechenden Nachweise über die entstandenen Kosten mit einreicht.

In außergewöhnlichen Fällen besteht bei Beziehern von Wohngeld die Gefahr, dass der Bewilligungsbescheid erst nach einem Jahr zugestellt wird. Um den betreffenden Personen die Ansprüche nach dem Bildungspaket zu sichern, kann hier ein Globalantrag gestellt werden. Hier ist der Vordruck „Globalantrag“ zu verwenden.

Eine Bewilligung von Leistungen zur Bildung und Teilhabe erfolgt, auch bei einer globalen Antragstellung, erst mit Einreichung der konkretisierten Anträge.

Zur Vermeidung einer doppelten Antragstellung bei Beziehern von s. g. „Kinderwohngeld“ hat zwischen den Sachbearbeitern des Jobcenters Elbe-Elster und den Sachbearbeitern des Sozialamtes eine kurze schriftliche Benachrichtigung zu erfolgen.

2.2. (Schul)Ausflüge und mehrtägige (Klassen)Fahrten

2.2.1 Grundsätzliches

Als Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten gelten grundsätzlich nur Fahrten, die an Unterrichtstagen bzw. hauptsächlich an Unterrichtstagen stattfinden und von mindestens einer Lehrkraft der jeweiligen Schule, die der Leistungsberechtigte besucht, geleitet werden. Der Ausflug bzw. die Klassenfahrt muss ein pädagogisches bzw. erzieherisches Ziel verfolgen und im Klassen-/Gruppen-/Kursverband erfolgen.

Kinder, die eine Kindertageseinrichtung (z. B. Kindergarten, Kindergrüppe, Hort) und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und jünger als 25 Jahre sind, können Leistungen für eintägige Ausflüge bzw. mehrtägige Gruppen- und Klassenfahrten in Anspruch nehmen.

Ein – und mehrtägige Hortfahrten sind gemäß § 28 Absatz 2 Satz 1 und 2 SGB II bzw. § 34 Absatz 2 Satz 1 und 2 SGB XII zu finanzieren (siehe dazu u. a. auch Urteil SG Cottbus S 14 AS 3723/15, Urteil SG Speyer vom 23. Februar 2016, AZ: S 15 AS 857/15).

Ist der Schüler der die Hortfahrt beantragt kein reguläres Hortkind, (= er geht weder nach der Schule in den Hort, noch besucht er während der Ferienzeit den Hort) sondern möchte nur an dieser Hortfahrt teilnehmen, handelt es sich um Leistungen der sozialen und kulturellen Teilhabe nach § 28 Absatz 7 SGB II bzw. § 34 Absatz 7 SGB XII (vgl. Urteil SG Speyer vom 23. Februar 2016, AZ: S 15 AS 857/15).

Auszubildende, welche eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.

Übernommen werden die tatsächlich für den Ausflug/die Gruppen-/Kurs-/Klassenfahrt anfallenden Kosten. Taschengeld für zusätzliche Ausgaben während des Ausflugs/der Gruppen-/Kurs-/Klassenfahrt wird nicht übernommen.

Wurde vom Antragsteller ein Globalantrag gestellt, muss neben dem Globalantrag zur Sicherung von Ansprüchen dem Grunde nach für jedes Kind des Leistungsberechtigten und für jeden Ausflug/jede Gruppen-/Kur-/Klassenfahrt nochmals gesondert, und damit konkretisiert ein Antrag entsprechend dem Vordruck „A eintägige Ausflüge“ oder „B mehrtägige Fahrten/Klassenfahrten“, gestellt werden.

Die Leistungserbringung bei Schulausflügen und mehrtägigen Ausflügen/Gruppen-/Kurs-/Klassenfahrten wird dem Antragsteller i. d. R. vorerst, entsprechend dem konkretisierten Antrag, schriftlich in Form einer Kostenübernahmeerklärung zugesagt. Die Kita/Schule hat i. d. R. vor jedem Ausflug die Fälligkeit der Leistung auf dem Antragsformular zu bestätigen. Der Leistungserbringer übernimmt dann die Abrechnung der Kosten mit der Einrichtung. Wurde von den Leistungsberechtigten ein Globalantrag gestellt bzw. wurde entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ein rückwirkender Antrag gestellt, erfolgt die Abrechnung unter Vorlage der entsprechenden Nachweise direkt mit dem Antragsteller.

2.2.2. Eintägige Kita-, Schul- und Hortausflüge

Definition eintägiger Kita-, Schul-, und Hortausflug:

Eintägige Kita-, Schul- und Hortausflüge sind so zu gestalten, dass das beabsichtigte Programm innerhalb einer Tagesveranstaltung sinnvoll bewältigt werden kann, sowie dem Alter und der Reife der Kinder und Schülerinnen und Schüler angemessen ist. Der zeitliche Umfang des Programms muss mindestens der durchschnittlichen Besuchszeit einer Kita, des Horts bzw. der Unterrichtszeit der Klasse oder Kursgruppe entsprechen. Sportliche Spiele sowie Baden und Schwimmen dürfen Teil eines Ausfluges sein.

2.2.3 mehrtägige Klassen-, Kurs-, Jahrgangsstufen- und Hortfahrten

Definition mehrtägige Klassenfahrt:

Gemäß den „Verwaltungsvorschriften über schulische Veranstaltungen außerhalb von Schulen (VV-Schulfahrten – VV-Schulf)“ vom 31. Juli 1999 in der zz. geltenden Fassung sind Klassenfahrten solche, die an Unterrichtstagen durchgeführt werden und bei denen mindestens eine Übernachtung inbegriffen ist. Neben der Vertiefung, Veranschaulichung, Erweiterung und Ergänzung von Unterrichtsinhalten dienen sie dem partnerschaftlichen Zusammenwirken der beteiligten Schüler sowie der Lehrkräfte.

Zu den Klassenfahrten gehören auch Kurs- und Jahrgangsstufenfahrten von mehrtägiger Dauer.

Klassen-, Kurs- und Jahrgangsstufenfahrten dürfen insbesondere für die Bearbeitung von Aufgabengebieten nach dem Brandenburgischen Schulgesetz in Form von Projekten in Schullandheime oder Einrichtungen mit einem dem Schullandheim entsprechenden Angebot, insbesondere Jugendherbergen, führen.

Klassen-, Kurs- und Jahrgangsstufenfahrten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland dürfen in allen Bildungsgängen ab Jahrgangsstufe 3, in Ausnahmefällen in den Jahrgangsstufen 1 und 2 möglichst in der Nähe des Schulortes, durchgeführt werden. In das **europäische Ausland** sind sie in der Sekundarstufe I und den Bildungsgängen der Förderschule ab Jahrgangsstufe 7 sowie in allen Bildungsgängen der Sekundarstufe II, des Zweiten Bildungsweges und der Fachschule zugelassen. Die Schulleitung darf Ausnahmen zulassen.

Einmalige Leistungen für mehrtägige Klassen-, Kurs- und Jahrgangsfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen

Einmalige Leistungen für Klassen-, Kurs- und Jahrgangsstufenfahrten gehören gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 2 SGB II und § 34 Abs. 2 Nr. 2 SGB XII nicht mit zu den Regelleistungen, sondern werden an Schülerinnen und Schüler, welche sich im laufenden Leistungsbezug befinden, gesondert erbracht.

Voraussetzungen für die Hilfestellung

Eine einmalige Leistung für eine Klassen-, Kurs und Jahrgangsstufenfahrt kann nur gewährt werden, wenn

- a) es sich um eine mehrtägige Klassen-, Kurs- oder Jahrgangsstufenfahrt handelt,
- b) die Klassen-, Kurs- und Jahrgangsstufenfahrt auch im Klassen- oder Kursverband durchgeführt wird,
- c) die Klassen-, Kurs- und Jahrgangsstufenfahrt an Unterrichtstagen stattfindet (in begründeten Fällen – entsprechend den VV Schulf - auch in der Ferienzeit möglich),
- d) die Klassen-, Kurs- und Jahrgangsstufenfahrt der Ergänzung des Bildungsinhaltes und der partnerschaftlichen Beziehungen dient sowie eine Nichtteilnahme des Schülers an einer Klassen-, Kurs- und Jahrgangsstufenfahrt die Gefahr der sozialen Isolation mit sich bringen könnte oder der Schüler durch eine Nichtteilnahme an der Klassen-, Kurs und Jahrgangsstufenfahrt schulische Nachteile hätte,
- e) dem Leistungsträger vor der Klassen-, Kurs- und Jahrgangsstufenfahrt (entweder durch einen Globalantrag oder durch einen konkreten Antrag) der Bedarf angezeigt wurde.

Für Bezieher von Wohngeld und/oder Kinderzuschlag gilt die Regelung des § 6b Absatz 2a BKGG (dazu auch Punkt 2.1 Absatz 5 dieser Handlungsanweisung).

Der Nachweis zu den Punkten a) bis d) der Voraussetzungen wird durch ein Schriftstück des Klassen- oder Kursleiters erbracht, in dem er bestätigt, dass es sich um eine mehrtägige Klassen-, Kurs- oder Jahrgangsstufenfahrt handelt, die im Klassen- oder Kursverband durchgeführt wird. Zweckmäßig ist die Ausgabe eines Antrags auf Leistungen für Bildung und Teilhabe; B) mehrtägige Ausflüge.

Nicht zu den übernahmefähigen Kosten für eine mehrtägige Klassenfahrt gehören somit die Kosten für Schülerbegegnungen und Schüleraustausche und Fahrten im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen, sowie Ferienfahrten die nicht vom Hort organisiert sind. Hier sind Leistungen im Rahmen der sozialen und kulturellen Teilhabe möglich. Eintägige Wanderfahrten gehören ebenfalls nicht zu den mehrtägigen Klassenfahrten und sind gesondert zu beantragen.

Einmalige Leistungen für eine Klassen-, Kurs-, Jahrgangsstufen- und Hortfahrt werden ebenfalls nur gewährt, wenn ein tatsächlicher konkreter Bedarf besteht. Der konkrete Bedarf an einmaligen Leistungen für eine Klassen-, Kurs-, Jahrgangsstufen- und Hortfahrt besteht dabei in den fehlenden finanziellen Mitteln für diese Fahrt. Das bedeutet, dass die Antragstellung rechtzeitig, vor der Finanzierung der Fahrt, mittels Globalantrag und/oder konkreten Antrag beantragt werden muss. Erfolgte eine globale Antragstellung vor Finanzierung der Fahrt, kann die konkrete Antragstellung auch gleich als „Abrechnung“ nach der Fahrt erfolgen.

Hat der Leistungsberechtigte die Kosten für die Klassen-, Kurs-, Jahrgangsstufen- und Hortfahrt vor der Antragstellung (vor einem Globalantrag und/oder konkretem Antrag) beim Leistungsträger bereits getragen, scheidet eine Hilfestellung grundsätzlich wegen fehlender Hilfebedürftigkeit aus. Es ist also nicht ausreichend, einen Antrag vor Fahrtantritt beim zuständigen Leistungsträger zu stellen. Die Kosten für die Klassen-, Kurs-, Jahrgangsstufen- und Hortfahrt dürfen vor Antragstellung (vor einem Globalantrag und/oder konkretem Antrag) auch noch nicht bezahlt worden sein.

Eine Ausnahme hiervon bildet der Personenkreis der Wohngeld und/oder Kinderzuschlagsbezieher. Hier ist § 6b Absatz 2a BKG (dazu auch Punkt 2.1 Absatz 5 dieser Handlungsanweisung) anzuwenden.

Bewilligungshöhe

Die Kosten für eine Klassen-, Kurs-, Jahrgangsstufen- und Hortfahrt werden – bei Vorliegen der Voraussetzungen – in der **tatsächlichen Höhe** übernommen.

Für den häuslichen Lebensunterhalt ersparte Aufwendungen bei Leistungsbeziehern nach dem SGB II und SGB XII, insbesondere für Verpflegung, sind von den Kosten für die Klassen-, Kurs-, Jahrgangsstufen- und Hortfahrt **nicht** in Abzug zu bringen, da der Schüler regelmäßig mindestens in dieser Höhe „Taschengeld für Verpflegung“ für die Fahrt benötigen wird.

Abrechnung:

Zur Einlösung der Kostenübernahmeerklärung/Abrechnung der Schulausflüge, eintägiger Hortfahrten und der Klassen-, Kurs-, Jahrgangsstufen- und Hortfahrten ist der Anhang 1 zu verwenden.

Des Weiteren sind bei begründeten Zweifeln über eine ordnungsgemäße Verwendung der Leistungen gemäß § 29 Abs. 4 SGB II bzw. § 34a Abs. 5 SGB XII Nachweise über die durchgeführte Klassenfahrt beizubringen. Es sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Kopie über die Buchungsbestätigung der Reise,
- Teilnahmebestätigung mit einer genauen Kostenaufstellung pro Schüler über Fahrkosten, Verpflegung, Übernachtung, Eintrittsgelder, Ausleihgebühren und ähnliches (siehe Anhang 2)
- in der gymnasialen Oberstufe zusätzlich eine Bestätigung des Schulleiters, aus der hervorgeht, dass alle Schüler der Klasse/des Kurses aus pädagogischer Sicht an der geplanten Fahrt teilnehmen mussten, da ansonsten das Ausbildungsziel nicht erreicht werden kann.

2.3 Schulbedarf

Leistungsberechtigt in Bezug auf den Schulbedarf sind Schüler der allgemein- und berufsbildenden Schulen, wenn sie jünger als 25 Jahre sind. Berufsschüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind nicht leistungsberechtigt.

Aus dieser Leistung ist vom Leistungsberechtigten die Ausstattung mit dem persönlichen Schulbedarf zu bestreiten. Zum persönlichen Schulbedarf zählen: Schultasche, Schulrucksack, Sportzeug, Schreib-, Zeichen- und Rechenmaterialien (z. B. Füller, Kugelschreiber, Blei- und Malstifte, Taschenrechner, Geodreieck, Schulheft und Mappen, Tinte, Radiergummis, Bastelmaterial, Knetmasse).

Diese Leistung erhalten die Leistungsberechtigten zusätzlich zum Regelbedarf. Die Leistungen werden nur erbracht, wenn die anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler zum jeweiligen Stichtag tatsächlich hilfebedürftig sind, d. h. Leistungen nach dem SGB II, SGB XII, §§ 2 und 3 AsylbLG, Wohngeldgesetz erhalten und/oder einen Bescheid über den Kinderzuschlag vorlegen.

Die Leistung ist zweimal im Jahr ab August 2011 zu erbringen. Sie wird für Bezieher von Leistungen nach dem SGB II, dem Wohngeldgesetz und/oder dem BKGG als zusätzlicher Geldbetrag jeweils zum 1. August in Höhe von 70,- € bzw. zum 1. Februar in Höhe von 30,- € dem Leistungsempfänger gemäß § 28 Abs. 3 SGB II zur Verfügung gestellt. Nach dem SGB XII sind die Leistungen für den Schulbedarf an Leistungsberechtigte in Höhe von 70 Euro in dem Monat auszuführen, in dem der 1. Schultag liegt und in Höhe von 30 Euro in dem Monat, in dem das zweite Schulhalbjahr beginnt.

Die Leistung muss vom Leistungsberechtigten, welcher sich im laufenden Leistungsbezug befindet, nicht gesondert beantragt werden (§ 37 Absatz 1 Satz 2 SGB II bzw. § 34a Absatz 1 Satz 1 SGB XII). Sie ist automatisch anzuweisen, wenn die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Die Gewährung des Schulbedarfes ist grundsätzlich nur an Leistungsberechtigte möglich, die jeweils im August bzw. Februar des Bewilligungsjahres auch tatsächlich anspruchsberechtigt sind. Dabei ist es unschädlich, dass die Schule i. d. R. erst nach dem 1. August beginnt, da das „offizielle“ Schuljahr nach § 43 Abs. 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes zum 1. August beginnt. Bei erstmaligem Leistungsbezug muss rechtzeitig ein entsprechender Antrag z. B. auf Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII gestellt worden sein.

Bei Beziehern von Wohngeld und/oder einem Kinderzuschlag kann in der Praxis die Leistung sehr schnell weg fallen, so dass es nicht möglich ist, die Leistung ununterbrochen weiterzuführen. Nur bei Vorliegen eines gültigen Wohngeldbescheides und/oder Bescheides über den Kinderzuschlag kann der persönliche Schulbedarf ausgezahlt werden. Erhält der Bezieher von Wohngeld oder Kinderzuschlag seinen Bescheid zeitverzögert und schließt der Bewilligungszeitraum die Monate der Ausgabe des persönlichen Schulbedarfs ein, ist die Verjährungsfrist gemäß § 6b Abs. 2a BKGG zu berücksichtigen bzw. hat hier vorher eine globale Antragstellung auf das Bildungspaket mit dem Vordruck „Globalantrag“ zu erfolgen um sich die Ansprüche zu sichern.

Ohne Antragstellung/Anspruchsvoraussetzung im August bzw. Februar des laufenden Jahres scheidet eine spätere Leistungsbewilligung (mit Ausnahme von Wohngeldbeziehern und Beziehern des Kinderzuschlages und unter Beachtung des § 28 Absatz 3 Satz 3 SGB II) des persönlichen Schulbedarfs grundsätzlich aus, da es sich bei den Leistungen für den persönlichen Schulbedarf um zweckbestimmte Leistungen handelt, die genau definiert zu einem bestimmten Zeitpunkt auszuführen sind. Bei den Bescheiden für Wohngeld und Kinderzuschlag handelt es sich um Bescheide, welche durch Fristablauf enden. Nach Fristablauf dieser Bescheide liegt jedoch auch keine Anspruchsgrundlage für das Bildungspaket mehr vor, so dass hier zwingend eine Antragstellung auf Leistungen des Bildungspaketes erfolgen muss.

Der Leistungserbringer hat die Möglichkeit, einen Nachweis über den Schulbesuch zu verlangen. Da es sich um eine zweckbestimmte Geldleistung handelt, hat der Leistungserbringer außerdem die Möglichkeit, in begründeten Ausnahmefällen einen Nachweis über die Verwendung der Geldleistung zu verlangen. Hierüber ist der Leistungsempfänger im Vorfeld zu informieren, um zu gewährleisten, dass er die entsprechenden Kassenbelege zur Nachweisführung aufbewahrt.

2.4. Schülerbeförderung

Schüler sind grundsätzlich nur dann auf Schülerbeförderung angewiesen, wenn sie gemäß Satzung des Landkreises Elbe-Elster zur Übernahme von Beförderungsleistungen bzw. Zuschussung von Schülerfahrtkosten für Schüler und Auszubildende anspruchsberechtigt sind. Träger der Schülerbeförderung ist für Schüler an allgemeinbildenden Schulen und Vollzeitschüler an berufsbildenden Schulen grundsätzlich der Landkreis Elbe-Elster.

Für diese Schüler sind keine Leistungen aus dem Bildungspaket erforderlich, weil der in der o. g. Satzung des Landkreises Elbe-Elster festgesetzte Eigenanteil für Leistungsempfänger den im Regelsatz enthaltenen Anteil für Verkehr grundsätzlich nicht übersteigt.

Berufsschüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind nicht leistungsberechtigt.

2.5 Lernförderung

2.5.1 Personenkreis

Diese Leistung ist für Schüler der allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen und berufsbildenden Schulen vorzuhalten, welche jünger als 25 Jahre sind (eine Ausnahme davon bildet der Personenkreis nach dem AsylbLG, hier ist eine Altersbegrenzung nicht vorgesehen, siehe auch 2.1 Absätze 3 u. 4. der Handlungsanweisung). Berufsschüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind nicht leistungsberechtigt.

2.5.2 Ziel der Lernförderung

Neben dem Erreichen der Versetzung gehört auch ein ausreichendes Leistungsniveau zu den wesentlichen Lernzielen. Hierzu gehört u. a. die Stärkung elementarer Kulturtechniken, wie Lesen und Schreiben sowie selbständiges Lernen (Vgl. Beschluss des Landesozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 28. Februar 2012 AZ: L 7 AS 43/12 ER).

Durch Leistungen zur außerschulischen Lernförderung sollen bereits vorhandene schulische Angebote und Angebote von schulnahen Trägern und deren organisierte Förderangebote ergänzt werden. Die Angebote der Schulen sind vorrangig zu nutzen.

Eine kontinuierliche Nachhilfeleistung zur Erreichung einer höheren Schulform ist nicht Grundlage für eine Lernförderung (vgl. LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 28.06.2011,- L 5 AS 40/11 B ER).

Eine Hausaufgabenhilfe zählt nicht zur Lernförderung.

2.5.3 Leistungsvoraussetzung

Die Leistung der Lernförderung wird nur erbracht, wenn

- das Erreichen wesentlicher Lernziele (im Regelfall die Versetzung bzw. ein ausreichendes Leistungsniveau = Kernkompetenzen wie Lesen, Schreiben, selbständiges Lernen) gefährdet ist,
- im Falle der Erteilung von Nachhilfeunterricht eine positive Versetzungsprognose besteht,
- die Leistungsschwäche nicht auf unentschuldigte Fehlzeiten oder anhaltendes Fehlverhalten zurückzuführen ist und
- geeignete kostenfreie schulische Angebote bereits genutzt werden bzw. nicht vorhanden sind

Neben der konkretisierten Antragstellung auf Lernförderung hat der Antragsteller das Formblatt „Bestätigung der Schule“ zu erbringen, auf dem der Klassenleiter/Tutor neben den o. g. Kriterien auch die Notwendigkeit, den Stundenumfang und das Fach benennt.

Für das Erreichen einer besseren Schulempfehlung (z. B. Übergang zum Gymnasium) ist eine außerschulische Lernförderung nicht zu gewähren.

Lernförderung nach den Leistungen für Bildung und Teilhabe ist gegenüber evtl. Leistungen nach dem SGB VIII nachrangig. Eine Prüfung der vorrangigen Leistungen nach dem SGB VIII macht sich immer dann erforderlich, wenn aus dem Sachverhalt Hinweise auf eine seelische Behinderung der leistungsberechtigten Person gegeben sind.

2.5.4 Leistungsdauer

In der Regel ist die Lernförderung nur für einen kurzen Zeitraum und außerhalb der regulären Unterrichtszeit bestimmt. Sie dient dazu eine vorübergehende Lernschwäche zu beheben. Als kurzer Zeitraum wird ein Zeitraum von **sechs Monaten** betrachtet. **Ausnahmen** hiervon bilden **Kinder mit Legasthenie und Dyskalkulie sowie fremdsprachige Kinder**. Hier kann die Lernförderung **das ganze Schuljahr** bewilligt werden. Danach ist ein erneuter Antrag auf Kostenübernahme zu stellen.

Mit ganzjähriger Förderung kann bei Kindern mit Legasthenie (Lese-Rechtschreibschwäche) oder Dyskalkulie (Rechenschwäche) durch Übung sichergestellt werden, dass sich das Defizit nicht erweitert. Ggf. sind auch die Kosten für eine entsprechende Therapie über das Bildungspaket zu finanzieren (einer am 01.11.2012 ergangenen Entscheidung des Sozialgerichts Marburg zufolge werden die Kosten für eine Legasthenie-Therapie vom Bildungspaket für bedürftige Kinder erfasst (Az.: 5 AS 213/12 ER).

In Ergänzung zu den schulischen Angeboten für fremdsprachige Schülerinnen und Schüler soll, bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen, auch die Übernahme der Teilnahmekosten für Deutschkurse im Rahmen des Bildungspaketes erfolgen. Ohne entsprechende deutsche Sprachkenntnisse können in Brandenburg ankommende Flüchtlingskinder dem Unterricht nicht folgen und somit das Lern- bzw. Klassenziel nicht erreichen. Wird für diese Schülerinnen und Schüler keine Förderung nach der Verordnung des Landes Brandenburg über die Eingliederung von fremdsprachigen Schülerinnen und Schüler in die allgemein bildenden und beruflichen Schulen (Eingliederungsverordnung – EinglV) erbracht bzw. reicht die durchgeführte Förderung nicht aus, kann eine Förderung nach § 28 Absatz 5 SGB II bzw. § 34 Absatz 5 SGB XII erfolgen (Vgl. Schreiben des MASGF vom 14. April 2015). Bei fremdsprachigen Schülern dient die Ausnahme von der kurzen Bewilligungsdauer hauptsächlich zur Erlernung der deutschen Sprache, um am Unterrichtsgeschehen aktiv teilnehmen zu können und das Lernziel zu erreichen. Der Bewilligungszeitraum bei Beantragung von Lernförderung für weitere Fächer, z. B. Mathematik, soll i. d. R. bei 6 Monaten liegen.

Außerdem ist bei wiederholter Antragstellung, auch bei deutschen Schülerinnen und Schülern, im Einzelfall zu prüfen ob eine erneute Bewilligung von Leistungen der Lernförderung, zur Erreichung der wesentlichen Lernziele, erforderlich ist (Vgl. Beschluss LSG Niedersachsen-Bremen vom 28. März 2013, AZ: L 15 AS 62/13 B ER, Beschluss des LSG Sachsen vom 18. Dezember 2014, AZ: L 2 AS 1285/14 B ER). Dies kann durch Vorlage von Zeugnissen bzw. den Nachweis der Schule über den Notenstand in dem geförderten Fach erfolgen.

Realistische Anträge auf Lernförderung (außer in den bereits benannten Ausnahmefällen) können i. d. R. erst nach den Herbstferien des jeweiligen Schuljahres gestellt werden. Allerdings sind hiervon auch Ausnahmen möglich. In diesen Fällen ist von der Schule, welche eine Lernförderung bereits kurz nach Beginn des neuen Schuljahres als notwendig erachtet, eine schriftliche Begründung über die Notwendigkeit der Lernförderung bereits zu diesem frühen Zeitpunkt abzufordern. So das dann ggf. eine vorzeitige Lernförderung bewilligt werden kann.

Der Leistungserbringer entscheidet nach Vorliegen der benannten Unterlagen über die Gewährung der Leistung.

2.5.5 Berechtigung zur Durchführung der Lernförderung

Berechtigt die Lernförderung durchzuführen sind:

- die Kreisvolkshochschule (KVHS)
- Fördereinrichtungen, z. B. Schülerhilfe, Studienkreis, Lernfuchs usw.

2.5.5.1 Grundlagen für die Leistungserbringung durch die KVHS

Grundlage für die Durchführung der Lernförderung im Rahmen des Bildungspaketes im Bereich des SGB II bildet eine Vereinbarung, welche durch das Jobcenter mit der KVHS des Landkreises Elbe-Elster abgeschlossen wurde. Darin wird die KVHS vom Leistungsträger beauftragt, Nachhilfelehrer zur Durchführung der Lernförderung vorzuhalten und mit diesen entsprechende Vereinbarungen abzuschließen.

Im Bereich des SGB XII, des Wohngeldes, des Kindergeldzuschlags und den §§ 2, 3 Absatz 3 AsylbLG bildet die „Handlungsanweisung des Landkreises Elbe-Elster zur Umsetzung der Leistungen für Bildung und Teilhabe“ die Grundlage für die Durchführung der Lernförderung in diesem Bereich.

2.5.5.2 Grundlagen für die Leistungserbringung durch die Fördereinrichtungen

Grundlage für die Durchführung der Lernförderung im Rahmen des Bildungspaketes im Bereich des SGB II, des SGB XII, des Wohngeldes, des Kindergeldzuschlags und den §§ 2, 3 Absatz 3 AsylbLG bilden die Kostenvereinbarungen, Kostenvoranschläge, Vereinbarungen o. ä. zur Durchführung der Lernförderung nach den genannten gesetzlichen Bestimmungen, welche der Antragsteller von der entsprechenden Fördereinrichtung erhält.

Für die Vorhaltung geeigneter Nachhilfelehrer sind die Fördereinrichtungen eigenständig verantwortlich. Es ist nicht Aufgabe des Leistungsträgers die Eignung der eingesetzten Lehrkräfte zu überprüfen.

2.5.6 Durchführung der Lernförderung

Die Lernförderung hat i. d. R. als Einzelunterricht zu erfolgen.

In Einzelfällen kann der Unterricht auch in einer Kleingruppe von bis zu drei Kindern durchgeführt werden. Die Durchführung der Lernförderung in einer Kleingruppe setzt voraus, dass bei den Kindern der gleiche Bildungsstand vorhanden ist. Das bedeutet, dass eine Lernförderung mit Kindern verschiedener Klassenstufen nicht zulässig ist.

Der Antragsteller hat sich vom Leistungserbringer bestätigen zu lassen, ob die Lernförderung als Einzel- oder Gruppenunterricht erfolgt. Die Durchführung der Lernförderung in einer Kleingruppe ist schriftlich zu begründen. Die Bestätigung mit der ggf. erforderlichen Begründung ist dem Leistungsträger vorzulegen.

2.5.7 Vergütungshöhe und Art der Kostenübernahme

Der Stundensatz für die Durchführung der Lernförderung beträgt bei Einzelunterricht maximal 20 Euro/Unterrichtsstunde. Bei der Durchführung der Lernförderung in der Kleingruppe beträgt der Stundensatz maximal 15 Euro/Unterrichtsstunde und Kind. Als Unterrichtsstunde wird eine Zeitdauer von 45 min angesehen. Die Abrechnung der Lernförderung erfolgt zwischen dem Leistungserbringer mit dem jeweiligen Leistungsträger.

Damit sind sämtliche Aufwendungen des Leistungsanbieters (z. B. Fahrt-, Sachkosten, ggf. anfallende Kosten für die Erteilung des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses) abgegolten.

Die Gewährung der Leistung erfolgt durch den Leistungsträger mittels Gutschein/Kostenübernahmeerklärung, dem die Anzahl der bewilligten Stunden, das Fach, in dem die Lernförderung erforderlich ist, sowie der Name und die Klassenstufe des zu fördernden Schülers zu entnehmen ist.

Der Leistungserbringer hat aufgrund des Gutscheins/der Kostenübernahmeerklärung die Kosten der Lernförderung direkt mit dem Leistungsträger abzurechnen. In Ausnahmefällen kann die Kostenerstattung auch gegenüber den Eltern erfolgen, wenn es sich um Bezieher von Wohngeld und/oder Kinderzuschlag handelt. Diese Ausnahme ergibt sich aus § 6b Absatz 2a BKG (dazu auch Punkt 2.1 Absatz 5 dieser Handlungsanweisung).

2.6 Mittagsverpflegung

Grundsätzlich ist die Mittagsverpflegung im Regelbedarf von Kindern und Jugendlichen enthalten. Da das Mittagessen in der Kita bzw. der Schule in der Regel teurer ist als zu Hause, sollen mit den Leistungen zur Mittagsverpflegung die Mehrkosten ausgeglichen werden. Aus diesem Grund wird diese Leistung als Zuschuss gewährt. Der Eigenanteil, der vom Leistungsempfänger zu tragen ist, beträgt pro Mittagessen 1,- €.

Anspruch auf den Zuschuss zur gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung haben Kinder, die eine Kindertagesstätte bzw. Kindertagespflege besuchen, sowie Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, wenn sie jünger als 25 Jahre sind. Auszubildende, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind nicht anspruchsberechtigt.

Zuschussfähig ist grundsätzlich nur die Teilnahme am gemeinschaftlichen Mittagessen. Verpflegung, die am Kiosk gekauft werden kann (z. B. belegte Brötchen, Pommes u. m.), wird nicht bezuschusst.

Der Zuschuss wird nur erbracht, wenn die Kita bzw. die Schule ein gemeinschaftliches Mittagessen anbieten und das Kind/der Schüler daran teilnimmt.

Die Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist im Rahmen der konkretisierten Antragstellung in geeigneter Form nachzuweisen. Der Nachweis soll den Namen des Kindes, den Namen der Schule, den Namen des Caterers und wenn möglich den Zeitraum, für den das Kind angemeldet ist, enthalten.

Die Leistung wird im Allgemeinen wie folgt erbracht:

Der Leistungserbringer sagt dem Leistungsempfänger den Zuschuss zur Mittagsverpflegung (Kostenübernahmeerklärung) vorerst schriftlich zu.

Diese Kostenübernahmeerklärung ist der Schule vorzulegen. Der Eigenanteil in Höhe von 1 Euro pro Mittagessen ist von den Leistungsberechtigten zu erbringen. Die Abrechnung des Zuschussbetrages erfolgt direkt zwischen Leistungserbringer und Anbieter.

Sollte diese Verfahrensweise aus wichtigem Grund nicht möglich sein und das Essengeld muss direkt vom Leistungsempfänger verauslagt werden, ist aufgrund des Globalantrages eine Erstattung des Betrages an den Leistungsempfänger möglich. Dazu sind vom Leistungsempfänger entsprechende Nachweise beizubringen. Die Nachweise sollen ebenfalls den Namen des Kindes, den Namen der Schule, den Namen des Caterers und den Zeitraum an dem das Kind am Mittagessen teilgenommen hat, enthalten.

Die Regelung des § 6b Absatz 2a BKG (dazu auch Punkt 2.1 Absatz 5 dieser Handlungsanweisung) für den Personenkreis des Wohngeld- bzw. Kinderzuschlagsbezieher ist zu beachten.

2.7 Soziale und kulturelle Teilhabe

Die Leistung soziale und kulturelle Teilhabe umfasst unter anderem Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen, die noch nicht volljährig (unter 18 Jahre) sind, im sportlichen, künstlerischen, kulturellen und sozialen Bereich. Die Altersgrenze gilt auch für den Personenkreis nach dem AsylbLG. Mit der Leistung soll es den Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren. Hierzu werden Leistungen im Wert von bis 10,- € pro Monat erbracht.

Die Leistung kann für das Kind/den Jugendlichen individuell für

- Mitgliedsbeiträge im Bereich Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit; hierzu gehören auch jegliche finanziellen Aufwendungen für die Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen in den Bereichen Sport, Kultur, Spiel und Geselligkeit, also auch Kurs- und Teilnahmegebühren sowie sonstige „Mitmach-Beiträge“
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musik- oder Zeichenunterricht),
- angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z. B. organisierte Theater-, Kino-Museumsbesuche zur kulturellen Bildung) und
- die Teilnahme an Freizeiten (z.B. Jugendweihe- bzw. Konfirmationsfahrt, Ferienlager, Fußball- oder Sommercamps, Jugendweihefeierstunde – nicht jedoch die private Feier)

eingesetzt werden.

Voraussetzung für die Leistungsbewilligung ist die Teilhabe in der Gemeinschaft unter einer gewissen Anleitung und Organisation durch einen (meist ehrenamtlich agierenden) Verantwortlichen. Es muss sich also immer um Gruppenveranstaltungen handeln.

Der monatlich zustehende Betrag verfällt nicht mit Ablauf des Anspruchsmonats. Die leistungsberechtigte Person hat vielmehr die Möglichkeit, im Bewilligungszeitraum Monat für Monat ein Guthaben anzusammeln. Das im Bewilligungszeitraum angesammelte Guthaben verfällt erst sechs Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes, auch wenn die Hilfebedürftigkeit zwischenzeitlich entfallen ist.

Auf dem konkretisierten Antrag hat der Leistungsberechtigte die gewünschten Leistungen und die dadurch entstehenden Kosten zu vermerken. Die benannten Kosten sind vom Anbieter der Leistung zu bestätigen.

Werden mehrere Aktivitäten gleichzeitig auf dem konkretisierten Antrag aufgeführt, entscheidet sich die Reihenfolge nach der vom Antragsteller vorgenommenen Reihenfolge (z. B. 1. monatlicher Mitgliedsbeitrag Fußball – 3 Euro; 2. monatlicher Mitgliedsbeitrag Schachklub – 2 Euro; 3. Fußballcamp 85 Euro; bei einem Anspruchszeitraum von 1 Jahr stehen dem Antragsteller insgesamt 120 Euro zur Verfügung, davon verbraucht er 60 Euro für die Mitgliedsbeiträge für Fußball und Schach; mit 60 Euro kann also noch das Fußballcamp bezuschusst werden. Darüber hinausgehende Aktivitäten müssen in diesem Zeitraum abgelehnt werden, da die monatliche Bezuschussung ausgeschöpft wurde).

Nach Prüfung der Geeignetheit der gewünschten Leistungen sagt der Leistungserbringer dem Leistungsempfänger die Leistung für soziale und kulturelle Teilhabe vorerst mittels Kostenübernahmeerklärung zu. Diese Kostenübernahmeerklärung ist dem Anbieter der Leistung vom Leistungsempfänger zu übergeben. Die Abrechnung der Leistung erfolgt direkt zwischen Anbieter und Leistungserbringer.

Sollte diese Verfahrensweise aus wichtigem Grund nicht möglich sein und müssen die Beiträge/Teilnahmegebühren direkt vom Leistungsempfänger verauslagt werden, ist aufgrund des Globalantrages eine Erstattung des Betrages an den Leistungsempfänger möglich. Dazu sind vom Leistungsempfänger entsprechende Nachweise beizubringen. Die Nachweise sollen ebenfalls den Namen des Kindes, den Namen des Vereins o. ä. und den Zeitraum an dem das Kind an der Aktivität teilgenommen hat, enthalten.

Auch hier gilt die Regelung des § 6b Absatz 2a BKG (dazu auch Punkt 2.1 Absatz 5 dieser Handlungsanweisung) für den Personenkreis der Wohngeld- bzw. Kinderzuschlagsbezieher.

3. Schlussbestimmungen

3.1. Rückwirkende Leistungen

Eine rückwirkende Leistungsbewilligung ohne Globalantrag ist aufgrund des Antragerfordernisses nicht möglich, es sei denn, die Leistungserbringung ist wegen fehlender gesetzlicher Grundlagen oder aus verwaltungstechnischen Gründen erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt.

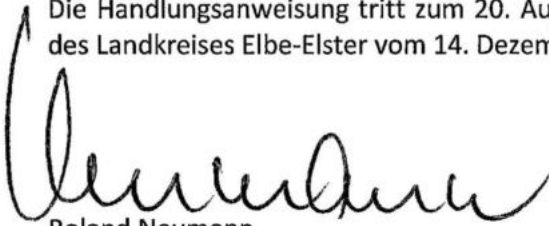
Die Regelung des § 6 b Absatz 2a BKG (dazu auch Punkt 2.1 Absatz 5 dieser Handlungsanweisung) lässt für den Personenkreis der Wohngeld- bzw. Kinderzuschlagsbezieher eine Rückwirkung von 12 Monaten nach Ablauf des Kalendermonats in dem sie entstanden sind zu.

3.2. Spezielle Bearbeitungshinweise

Werden vom Leistungserbringer spezielle bzw. ausführliche Bearbeitungshinweise zur Zahlbarmachung der in Pkt. 2 genannten Leistungen benötigt, so hat diese der Leistungserbringer eigenständig zu erstellen. Die speziellen Bearbeitungshinweise sind mit dem Leistungsträger (Landkreis Elbe-Elster) abzustimmen, da diese dann in geeigneter Form auch von den anderen Leistungserbringern zu übernehmen sind. Dies ist erforderlich, um die Gleichmäßigkeit der Leistungserbringung für alle Leistungsberechtigten beizubehalten.

3.3. Inkrafttreten/Außerkräftreten

Die Handlungsanweisung tritt zum 20. August 2018 in Kraft. Zugleich tritt die Handlungsanweisung des Landkreises Elbe-Elster vom 14. Dezember 2015 außer Kraft.



Roland Neumann
Beigeordneter und Dezernent

Anlagen

Anhang 1

Anhang 2

Anhang 1

Name und Anschrift
der Kindertagesstätte
der Schule

Datum:

Landkreis Elbe-Elster
Sozialamt
Grochwitzter Straße 20
04916 Herzberg/Elster

Einlösung der Kostenübernahmeerklärung vom _____

Das Kind / die Schülerin / der Schüler Klasse:
hat an der Fahrt, Klassen-, Kurs- bzw. Jahrgangsstufenfahrt von bis

teilgenommen nicht teilgenommen.

Die Fahrt wurde vom Leiter der Einrichtung genehmigt.

Die tatsächlichen Kosten für die Fahrt betragen: €.

Die Kosten setzen sich wie folgt zusammen:

Fahrtkosten €
Eintrittsgelder €
Sonstiges (bitte auführen)	
..... €
..... €
..... €

Bei Nichtteilnahme des Kindes / Schülers

Die beantragten Kosten sind der Kindertagesstätte/Schule trotzdem

in voller Höhe in Höhe von € entstanden

Der Betrag ist auf das folgende Konto zu überweisen:

Kontoinhaber (bei privatem Kontoinhaber Name und Anschrift)

.....

Konto Nr.

Bankleitzahl

Kreditinstitut

.....
(Stempel und Unterschrift Kindertagesstätte/Schule)

Anhang 2

Name und Anschrift
der Kindertagesstätte
der Schule

Datum:

Landkreis Elbe-Elster
Sozialamt
Grochwitzter Straße 20
04916 Herzberg/Elster

Einlösung der Kostenübernahmeerklärung vom _____

Das Kind / die Schülerin / der Schüler Klasse:
hat an der Fahrt, Klassen-, Kurs- bzw. Jahrgangsstufenfahrt von bis

teilgenommen nicht teilgenommen.

Die Fahrt wurde vom Leiter der Einrichtung genehmigt.

Die tatsächlichen Kosten für die Fahrt betragen: €.
(Buchungsbeleg, Eintrittskarten, Fahrscheine etc. in Kopie beifügen)

Die Kosten setzen sich wie folgt zusammen:

Fahrtkosten	€
Eintrittsgelder	€
Sonstiges (bitte auflühren)		
.....	€
.....	€
.....	€

Bei Nichtteilnahme des Kindes / Schülers

Die beantragten Kosten sind der Kindertagesstätte/Schule trotzdem

in voller Höhe in Höhe von € entstanden

Der Betrag ist auf das folgende Konto zu überweisen:

Kontoinhaber (bei privatem Kontoinhaber Name und Anschrift)

.....

Konto Nr.

Bankleitzahl

Kreditinstitut

.....
(Stempel und Unterschrift Kindertagesstätte/Schule)

